

Öffentliche Urkunde

über die

Beschlüsse des Verwaltungsrates

- Feststellungen über die ordentliche Kapitalerhöhung -

der

(UID:)

mit Sitz in

Im Amtlokal des Notariates hat heute eine Verwaltungsratssitzung der oben erwähnten Gesellschaft stattgefunden. Über deren Beschlüsse errichtet die unterzeichnende Urkundsperson nach den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechtes (OR) diese öffentliche Urkunde.

I.

eröffnet die Sitzung und übernimmt den Vorsitz. Als Protokollführer amtiert .

Der Vorsitzende stellt fest:

- folgende Verwaltungsräte sind anwesend:

,
,
;

- damit ist der Verwaltungsrat vollzählig anwesend und für die vorgesehenen Traktanden beschlussfähig.

Gegen diese Feststellungen wird kein Widerspruch erhoben.

Er teilt mit, dass der Verwaltungsrat den Beschluss der Generalversammlung vom über eine ordentliche Erhöhung des Aktienkapitals um CHF auf CHF ausgeführt hat.

II.

Der Vorsitzende legt folgende Belege vor:

- öffentliche Urkunde über die Beschlüsse der Generalversammlung vom über eine ordentliche Erhöhung des Aktienkapitals um CHF auf CHF ;

- Protokoll des Verwaltungsratsbeschlusses vom über die Festsetzung des Ausgabebetrages;

- Zeichnungsscheine gemäss Art. 652 OR über die vollständige Zeichnung des neu ausgegebenen Aktienkapitals;

- Kapitalerhöhungsbericht des Verwaltungsrates gemäss Art. 652e OR vom ;

- Prüfungsbestätigung gemäss Art. 652f Abs. 1 OR vom des zugelassenen Revisors , wonach der Bericht des Verwaltungsrates vollständig und richtig ist.

III.

Aufgrund dieser Belege stellt der Verwaltungsrat einstimmig fest, dass

1. die Erhöhung des Aktiennennwertes auf sämtlichen Aktien gültig gezeichnet ist;
2. die versprochenen Einlagen dem gesamten Ausgabebetrag der Nennwerterhöhung jeder Aktie entsprechen;
3. entsprechend dem Generalversammlungsbeschluss vom noch keine Einlagen geleistet wurden, so dass die bisher zu 100 % liberierten im Nennwert von bisher CHF je Aktie nach Erhöhung des Nennwertes auf neu CHF je Aktie nunmehr zu % liberiert und die gesetzlichen Bestimmungen über die Mindesteinlage eingehalten sind;
4. keine anderen Sacheinlagen, Verrechnungstatbestände oder besonderen Vorteile bestehen, als die in den Belegen genannten;
5. ihm die Belege, die der Kapitalerhöhung zugrunde liegen, vorgelegen haben.

IV.

Der Verwaltungsrat beschliesst einstimmig, die Statuten der Gesellschaft wie folgt zu ändern:

Art. „ “

Im Übrigen gelten die bisherigen Statutenbestimmungen unverändert weiter.

V.

Der Vorsitzende legt ein Exemplar der Gesellschaftsstatuten vor und erklärt, dass es sich um die vollständigen, unter Berücksichtigung der vorstehenden Änderungen gültigen Statuten handelt. Diese Statuten liegen der Urkunde bei.

VI.

Die unterzeichnende Urkundsperson bestätigt im Sinne von Art. 652g Abs. 2 OR, dass ihr die in dieser Urkunde einzeln genannten Belege vorgelegen haben.

VII.

Die Gesellschaft hat die vorstehende Statutenänderung und die Feststellungen des Verwaltungsrates rechtzeitig beim Handelsregisteramt zur Eintragung anzumelden, vgl. Art. 650 Abs. 3 OR.

,

Der Vorsitzende:

Der Protokollführer:

.....

.....